
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 103a (18 Lexikonartikel / 18 *encyclopedia articles*, 1993)

**Freie (21), Gerusia (85), Gewohnheitsrecht (90), Graphe (125),
griechisches Recht (163–165), Grundstück (168), Heliäa (226–227),
Hendeka (233), Hierosylie (255), Homologie (279), Kauf (429),
Kautelarjurisprudenz (431), Konkubinat (476–477), Körperverletzung
(492), Miete (657), Mitgift (665), Mitteis Ludwig (667), Mord (680)**

**Lexikon Alte Kulturen, hg. v. Hellmut Brunner, Klaus Flessel,
Friedrich Hiller, II, 1993**

© Meyers Lexikonverlag (Mannheim–Wien–Zürich), mit freundlicher Genehmigung

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Freie, im **Alten Orient** unterschieden sich F. von Sklaven und Minder-F.n dadurch, daß sie nicht Eigentum eines anderen F.n oder von Tempel oder Palast waren und damit deren Verfügungsgewalt unterlagen. In örtlich und zeitlich verschiedener Weise konnte bei F.n aber Zahlungsunfähigkeit oder Pfändung zu Schuldknechtschaft (bes. von Frauen und Kindern; i. d. R. befristet) führen. Sklaven andererseits konnten durch † Freilassung oder Freikauf, Sklavinnen z. B. auch als Nebenfrauen ihres Herrn mit ihren Kindern den Status von F.n erwerben.

Die Unterscheidung von Freiheit und ›Sklaverei‹ ist in den **griech. Staaten** nicht immer ebenso scharf wie in Rom, doch sind Formen der Unfreiheit bereits in myken. Zeit und in den Epen Homers festzustellen, ›Halb-F.‹ sind die ›Häusler‹ in Gortyn. Freiheit und Bürgerrecht waren Voraussetzung für polit. Rechte. Außerhalb seiner Heimat war auch der F. grundsätzlich rechtlos, wenn er nicht den Schutz eines Gastfreundes oder eines zwischenstaatl. Vertrages genoß. Zahlr. Urkunden (bes. in Delphi) belegen die Freilassung von Sklaven.

In **Rom** waren F. (liberi) entweder Freigeborene (ingeni) oder Freigelassene (libertini, liberti [† Freilassung]). Freigeborene waren die von einer freien (auch freigelassenen) Mutter geborenen Personen. Als freigeboren galt aber auch das Kind einer Sklavin, die zu irgendeinem Zeitpunkt der Schwangerschaft frei gewesen war (favor libertatis = Begünstigung der Freiheit). Für die Wählbarkeit zu einer Magistratur war auch Ingenuität des Vaters und Freiheit des Großvaters vorausgesetzt. Bei einer Vestalin mußten beide Elternteile Ingenui gewesen sein.

Literatur: MOMMSEN, TH.: Röm. Staatsrecht. Bd. 1. Lpz. ³1887. Nachdr. Darmst. 1971. S. 488.

Der F. ist nach den **german. Volksrechten** derjenige, der volle Rechtsfähigkeit und polit. Rechte besitzt wie die Teilnahme an der Volks- und Gerichtsversammlung (Thing). Im Sozialaufbau der german. Stämme standen unter den F.n die Minder- oder Halb-F.n, darunter die Leibeigenen, die selbst keinerlei Rechte hatten. Über den F.n erhob sich nach der in der neueren Forschung überwiegenden Ansicht ein mit geburtsständ. Vorrechten ausgestatteter Adel. Die F.n bildeten keinen homogenen Stand; in der vereinheitlichenden Terminologie der Volksrechte werden verschiedene Gruppen zusammengefaßt. Die Freiheit wurde erworben durch Geburt; sie konnte durch Kriegsgefangenschaft, Veräußerung und Selbstverknechtung verloren gehen. Durch † Freilassung erreichte der Betroffene zwar eine Milderung des Abhängigkeitsverhältnisses, erlangte aber noch nicht die Stellung eines Freien.

Literatur: Das Problem der Freiheit in der dt. u. schweizer. Gesch. Sigmaringen 1950. Nachdr. ebd. 1970. – CONRAD, H.: Dt. Rechtsgesch. Bd. 1. Karlsr. ²1962. S. 13. – HRG Bd. 1. 1971. S. 1513. – KROESCHELL, K.: Dt. Rechtsgesch. Bd. 1. Wsb. ⁹1989.

In der **ind.**, durch das Kastensystem geprägten Gesellschaft ist der Begriff der F.n von nachgeordneter Bedeutung. – In **China** entspricht dem dort unbekanntem Terminus F. am ehesten neben der Oberschicht der Stand der landbesitzenden Bauern, zhu-hu (chu-hu). Allerdings hatten die Bauern Dienstleistungen zu erbringen und waren meist zwangsweise Mitglieder von Schutz- und Wehrgemeinschaften, baojia (pao-chia), die auch der gegenseitigen Überwachung dienten.

Im präkolumb. **Amerika** war der Unterschied zw. F.n und Sklaven nicht so deutlich wie in Teilen der Alten Welt, da Sklaven ebenfalls rechtsfähige Personen waren. Wichtigster Unterschied war, daß in fast allen amerikanischen Kulturen nur F. Kriegsdienst leisten und dadurch in höhere Ränge aufsteigen konnten. Nur F. waren gegebenenfalls steuer- bzw. abgabenpflichtig und konnten polit. Führungspositionen erreichen.

Gerusja (Gerusie) [griech.], Bez. für den Ältestenrat griech., meist dor., Stadtstaaten. Am berühmtesten ist die G. in † Sparta, als Werk des Gesetzgebers Lykurg dargestellt, zweifelsohne jedoch aus der Entwicklung Spartas zu verstehen. Sie bestand aus 28 unbescholtenen, über 60 Jahre alten, auf Lebenszeit gewählten Spartiaten (Geronten) und den beiden Königen. Ihre Aufgabe lag in der Vorbereitung der Tagesordnung der Volksversammlung († Apella), der Kontrolle der polit. Entscheidungen sowie Gerichtsbefugnissen. Der Vorsitzende wurde von den Königen ausgewählt, die Volksversammlung von den Ephoren einberufen, so daß auf diese Weise die Macht der Geronten eingeschränkt war. Die G. hatte vom 8. bis 4. Jh. v. Chr. große polit. Bedeutung, die durch demokrat. Tendenzen im 3. Jh. v. Chr. und durch zunehmenden polit. Einfluß des † Ephorats in Sparta zurückging.

Literatur † Sparta.

Literatur: KUNKEL, W.: Gesetzesrecht u. G. in der Verfassung der röm. Republik. In: KUNKEL: Kleine Schr. Weimar 1974. S. 367. – KASER, M.: Zur Problematik der röm. Rechtsquellenlehre. In: Festschr. für Werner Flume ... Hg. v. H. H. JAKOBS u. a. Bd. 1. Köln 1978. S. 110. – WALDSTEIN, W.: G. u. Juristenrecht in Rom. In: De iustitia et iure. Festgabe für Ulrich von Lübtow ... Hg. v. M. HARDER u. a. Bln. 1980. S. 105. – Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. 41987. S. 2.

Das *german. Recht* war bis zu den frühesten Aufzeichnungen in den ↑germanischen Volksrechten (Stammesrechten) ausschließlich ungeschriebenes Recht und damit Gewohnheitsrecht. Dabei ist eine Zuweisung konkreter Verhaltensnormen zu getrennten Bereichen von Sitte und Recht vielfach nicht möglich. Die Volksrechte der german. Stämme sind ihrerseits überwiegend Aufzeichnungen von Gewohnheiten, die vielleicht erst durch die Aufzeichnung selbst zum »Recht« werden. Überlegungen über das Verhältnis von Gewohnheit (*consuetudo*) zum Gesetz (*lex*) entstammen einer späteren Epoche, in der Gedanken des röm. Rechts wieder stärker wirksam wurden.

Literatur: KÖBLER, G.: Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland. In: *Histor. Jb.* 89 (1969). S. 337. – HRG Bd. 1. 1971. S. 1675.

Gewohnheitsrecht, ungeschriebenes Recht, neben dem Gesetzesrecht eine Quelle des Rechts, geschaffen durch langdauernde Übung der Beteiligten in der Überzeugung, so recht zu handeln.

Seit dem 7. Jh. v. Chr. herrschte in den meisten *griech. Staaten* »Gesetzesrecht«. Die Vorstellung, Recht könne allein aus Übung oder Gerichtsgebrauch entstehen, war fremd. Außergesetzl. Recht gab es gleichwohl als Väter-sitte, zumeist auf göttl. Stiftung oder myth. Gesetzgeber zurückgeführt. Dieses Recht mußte von Fall zu Fall gefunden werden. Lag kein passendes Gesetz vor, konnten die Geschworenen im Prozeß der »gerechtesten Erkenntnis« folgen, eine mögl. Öffnung für Gewohnheitsrecht.

Literatur: TRIANTAPHYLLOPOULOS, J.: Das Rechtsdenken der Griechen. Mchn. 1985.

Die Überzeugung, daß eine allg. und dauernde Rechtsübung Recht schafft, lag der Entwicklung des *röm. Rechts* von Anfang an zugrunde. Das ↑Zwölftafelgesetz wird überwiegend eine Aufzeichnung von G. gewesen sein. Auch das Verfassungsrecht der Republik beruhte größtenteils auf Gewohnheitsrecht. Ebenso entwickelten sich die meisten privatrechtl. Institute des alten ↑*Ius civile* gewohnheitsrechtlich. Cicero und die Rhetoren führten das G. als Rechtsquelle an. In den überlieferten Rechtsquellenkatalogen der klass. Juristen fehlen jedoch *Mos* (= Sitte; Mrz. ↑*Mores*) und *Consuetudo* (= Gewohnheit). Dennoch ist dargetan worden, daß auch die klass. Juristen G. als Rechtsquelle anerkannt haben. Der Jurist Iulianus (1. Hälfte des 2. Jh. n. Chr.) begründete dies damit, daß die tatsächl. Rechtsübung einem Volksbeschluß gleichkomme. Durch G. konnten Gesetze auch außer Übung kommen (*desuetudo*).

Graphē [griech.], Art von Klagen im Recht Athens, die im Ggs. zur privaten †Dike (i. e. S.) jedem beliebigen volljährigen Athener zustand, der im Besitz der bürgerl. Rechte war. Als ›Popularklage‹ diente die G. der Verfolgung strafrechtl. Tatbestände, hauptsächlich Vergehen gegen den Staat und gegen hilflose Personen; †Mord, †Körperverletzung und †Diebstahl wurden mit Privatklagen verfolgt. Einen Staatsanwalt kannte das griech. Recht nicht.

Literatur: HARRISON, A. R. W.: The law of Athens. Bd. 2. Oxf. 1971.

im Anschluß an L. †Mitteis vorgeschlagen hat. Da die Griechen ihr positives Recht nicht wiss.-systematisch reflektierten – die Philosophen vertieften sich (nach Sammlung von Details) in die Grundordnung des Staates und das Problem der †Gerechtigkeit als Tugend –, muß man heute die Dogmatik des griech. R.s aus den lückenhaft überlieferten Partikularrechten erschließen. Hauptquellen sind verstreute Berichte in der antiken Literatur, Steininschriften aus dem gesamten griech. Siedlungsbereich und – dank des günstigen Klimas – Papyrusdokumente aus Ägypten. Nur drei sehr unterschiedl. Rechtsordnungen sind genauer bekannt: Aus der kret. Kleinstadt †Gortyn eine große Gesetzesinschrift des 5. Jh. v. Chr., das Recht Athens v. a. durch die Gerichtsreden des 4. Jh. v. Chr. und das Recht einer hellenist. Monarchie im ptolemäischen Ägypten (3.–1. Jh. v. Chr.).

Grundlagen der Rechtsordnung: Mit Erstarken des Stadtstaates (Polis) im 7. Jh. v. Chr. setzte die Kodifikation von Gesetzen (†Nomos) ein, doch galten gewisse Sätze als unvordenklich (nicht zu verwechseln mit †Gewohnheitsrecht). Die athen. Demokratie entwickelte ein differenziertes System der Gesetzgebung. Die Laienrichter waren durch Eid streng an die Gesetze gebunden; zur elast. Handhabung fehlte es an fachjuristisch Interessierten. Vor den großen Geschworenengerichten kam es weniger auf Rechts- als auf Tatfragen an. Deshalb blühte in Form der Gerichtsrhetorik die Kunst, Tatsachen möglichst günstig darzustellen. – Auch der absolutist. Ptolemäerstaat kannte neben fortgeltendem ägypt. Recht gesetzl. Grundordnungen (diagrammata [†Diagramma]) und speziellere Normen (prostágmata [†Prostagma]); für den straff organisierten Behördenapparat galt der bloße Wille des Herrschers. Auch hier fehlte der Boden für Jurisprudenz. Jurist. Leistungen vollbrachten bis in die röm. Zeit die berufsmäßigen Verfasser von †Urkunden. Sie entwickelten brauchbare Geschäftsformulare, wodurch die mangelnde theoret. Durchdringung des Privatrechts wettgemacht wurde (†Kautelarjurisprudenz). Bezeichnenderweise gibt es im Griechischen kein Wort für ›Recht‹ im objektiven Sinn von ›Rechtsordnung‹, †Dike ist das subjektive Recht, der Zugriff.

Prozeß: In der Polis ist das archaische Prinzip der ›eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung‹ noch greifbar. Das Gericht überprüft, ob dem Kläger (›Verfolger‹) ein Zugriffsrecht gegenüber dem Beklagten (›Fliehenden‹) zusteht. Nur mit staatl. Autorisierung darf der ›Verfolger‹ die private Vollstreckung gegen die Person, später nur in das Vermögen des Schuldners durchführen, andernfalls steht er selbst außerhalb des Rechtsschutzes der Gemeinschaft. Soziale Kontrolle, nicht aber freiwillige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht dürfte die älteste greifbare Schicht in den griech. Quellen (Homer) sein. Im hellenist. Ägypten ist die private Eigenmacht beseitigt, Ladung und Vollstreckung besorgen staatl. Organe. Gerichtsbarkeit steht in der Polis den Höchstbeamten (Archonten [†Archon]) im Rahmen ihres sachl. Aufgabenbereichs zu, jedoch sind sie wenigstens in klass. Zeit nicht entscheidungsbefugt. Seit Solon kann sich jeder Bürger durch éphesis an die aus Geschworenen bestehende Gerichtsversammlung (†Heliáia) wenden. Dann führt der Beamte eine Vorverhandlung durch, führt die Prozesse in das entscheidungsbefugte Kollegium (†Areopag, †Dikasterion) ein und hat dort den Vorsitz, stimmt aber nicht mit ab. Die Dikasterien (mindestens 201 dikastai) werden jeweils am Morgen des Verhandlungstages durch Los zusammengestellt. In Gortyn ist diese Zweiteilung nicht vorgesehen, ein einzelner dikastás (›Richter‹, wohl aus dem Kreis der Amtsträger)

griechisches Recht, Rechtsordnungen antiker griech. Staaten.

Gegenstand und Quellen: Es gibt keine einheitl. Rechtsordnung der antiken griech. Staaten, doch sind die Partikularrechte so eng miteinander verwandt, daß man aufgrund gemeinsamer Grundvorstellungen von einem griech. Rechtskreis sprechen kann, wie das H. J. †Wolff

fällt die Entscheidung entweder unter Eid, oder es kommt ganz formal auf bestimmte Zeugen an. Dem Rechtspluralismus entsprechend bestanden in Ägypten mehrere Jurisdiktionszweige nebeneinander († Laokriten, Dikasterien der Griechenstädte Alexandria und Ptolemais sowie der im Lande sesshaften Militärsiedler, † Chrematisten).

Über den *Prozeßgang* sind wir aus Athen am besten informiert. Vom Ablauf her bestehen zw. privater † Dike und strafrechtl. † Graphe kaum Unterschiede. Die Ladung erfolgt privat vor zwei † Zeugen. Der zuständige Beamte gibt den Parteien im Vorverfahren Gelegenheit, durch gegenseitiges Befragen (anäkrisis) die Prozeßstandpunkte zu klären. Dieser Termin, der auch der Schlichtung dient, wird in privaten Vermögenssachen von einem mit Amtsbefugnis ausgestatteten † Diaitetes (Schiedsrichter) geleitet. Nach diesem † dialektischen, durch Frage und Antwort gekennzeichneten Verfahrensabschnitt folgt der † rhetor. vor dem Dikasterion, die Hauptverhandlung. Hier hat die Partei ihre Sache persönlich, allenfalls unterstützt von Fürsprechern (synēgoroi) in zusammenhängender Rede in genau festgesetzter, mit Wasseruhr gemessener Zeit vorzutragen. Beim Verlesen von Schriftstücken (Gesetzen; Vertragsurkunden; Aussagen, die von Zeugen, durch bloßen Eid oder von gefolterten Sklaven bestätigt wurden) hält man den Lauf des Wassers an. Unmittelbar nach Rede und Gegenrede schreiben die Geschworenen ohne Beratung zur geheimen Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis bestätigt oder verwirft lediglich den vom Kläger gestellten Antrag (Schuldanspruch oder Freispruch); ein Urteil im heutigen Sinn mit Tenor und Begründung wird vom Gericht nicht formuliert. Das Dikasterion ist einzige und letzte Instanz.

Sicherung des Rechtsverkehrs: Allen griech. Partikularrechten gemeinsam ist das Bestreben, zur Vermeidung von Rechtsstreit oder zum Zweck späterer Beweisführung im Prozeß private Rechtsvorgänge zu sichern. Neben Zeugen und verschiedenen Techniken des aus Ägypten bekannten Urkunden- und Archivwesens († Urkunde) erfüllten Formen der Publizität diesen Zweck (Hypothekensteine [hōroi] auf dem belasteten Grundstück; Freilassungserklärungen auf der Tempelmauer in Delphi; Heroldsruf).

Person und Familie: Die griech. Polis ist ein Bürgerstaat. Nur ein Bürger hat polit. Rechte, † Familie, † Eigentum an Grund und Prozeßfähigkeit im ordentl. Verfahren. † Freie, die von auswärts kamen († auch Fremde), genossen nur unter bestimmten Umständen Rechtsschutz, hingegen nahmen ortsansässige Mitbewohner († Metöken, † Periöken) am privaten Rechtsverkehr teil, v. a. am Handel. Unfreie waren zwar oft in wirtschaftlich bedeutsamen Positionen (leitende Bankangestellte, Werkstättenaufseher, Bergbauspezialisten), jedoch im wesentlichen von Vermögen und eigenen Familienrechten ausgeschlossen. Grundlage des Staates ist der Hausverband (oikos); wörtlich = Haus, aber auch Vermögen oder Sippe), als sakrale und wirtschaftl. Einheit; Familien- und Erbrecht waren auf die Kontinuität des oikos hin konzipiert. Nur ein legitim aus einer Ehe zw. Bürgern († Hochzeit und Ehe, Abschnitt Ehe) geborenes † Kind (gnēsios) war in Athen Mitglied des oikos und hatte über den größeren Verband der Phratrie das † Bürgerrecht. Höchst unterschiedlich waren persönl. Gewaltverhältnisse (kyrieia) über Frau und Kinder und deren Vermögensfähigkeit in den Partikularrechten geregelt. In dor. Rechten fehlte die kyrieia, und v. a. unter den geänderten sozialen Verhältnissen des Ptolemäerreiches verblaßte sie zu einer Formalität.

Erbrecht: Sinn des Erbrechts war die Sicherung der

Fortdauer der Familien-Sacra in der Familie. Waren legitime Söhne vorhanden, gab es in Athen keine gewillkürte Erbfolge am Nachlaß (klēros), andernfalls war eispoiēsis († Adoption), auch testamentarisch oder postum, möglich. Waren nur Töchter vorhanden, konnten in Athen die nächsten Seitenverwandten sie zur Ehefrau verlangen; die Söhne dieser † Erbtochter (epiklēros) wurden dann Erben ihres Großvaters. Konnte niemand die Familie direkt weiterführen, fiel das Vermögen an die nächsten Seitenverwandten, wobei die väterl. Linie vor der mütterl. und hierin oft Männer vor Frauen zum Zuge kamen. In Athen waren Töchter, die Brüder hatten, vom Erbrecht ausgeschlossen, in Gortyn nicht. Ein † Testament (diathēkē) konnte auch zur Vergabe von Vermögensstücken oder zur Bestellung von † Vormundschaft errichtet werden. Der direkte Hauserbe erwarb ein unmittelbares Zugriffsrecht auf den Nachlaß (embateusis), Außenerben mußten die Einweisung (epidikasia) durch den Archon erwirken, eventuell nach einem Prätendentenstreit (diadikasia) vor Gericht.

Sachherrschaft: Das griech. R. kannte kein dem röm. vergleichbares Konzept von Eigentum und Besitz (zu krātēsis und kyrieia † Eigentum). Berechtigungen konnten funktionell oder zeitlich begrenzt sein. Auch Geld in fremden Händen wurde nach den Kategorien der Sachherrschaft betrachtet: Wurde das Vermögen des Schuldners konfisziert, konnte der Gläubiger den Forderungsbetrag wie eine Sache mit enepiskēpsis herausverlangen. Andererseits ließ erst die Zahlung des Kaufpreises die Berechtigung des Käufers entstehen, auch wenn die gekaufte Sache schon übergeben war. Auch das † Pfandrecht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist als inhaltlich geteiltes, nur zeitlich beschränktes Recht zu sehen. Geschützt war die Sachherrschaft nur indirekt über das Deliktsrecht, mit Klage wegen † Diebstahls, unerlaubter Anwendung von Zwang, wegen Behinderung berechtigter Eigenmacht (dikē exoulēs) oder wegen Schädigung durch Vorenthaltung. Es gab kein Verfahren, in dem die dingl. Rechtslage als solche festgestellt werden konnte, doch wurden zu diesem Zweck Deliktssklagen durch formalisiertes Eindringen und ebensolches Ausweisen provoziert.

Haftungsgeschäfte: Es gibt kein System von Ansprüchen, nach dem aus † Vertrag auf Erfüllung oder bei Nichterfüllung auf Schadenersatz geklagt werden konnte. Haftungsbegründend war niemals die bloße Willenseinigung, sondern ein dem Gläubiger zugefügtes Delikt. Dieser konnte nur klagen, wenn er bereits über Teile seines Vermögens verfügt und der Schuldner einen dabei zugesagten Erfolg nicht erbracht hatte. Durch die reale Vermögensschädigung konnte ein Mechanismus von vereinbarten Sanktionen in Gang gesetzt werden; ohne bes. Vereinbarung mußte jedenfalls das Geleistete zurückgezahlt werden mit einem Aufschlag in der Höhe des gesamten, später nur des halben Betrages. Als Mittel, die Haftung zu modifizieren, wurde das in einem künftigen Prozeß gültige Anerkenntnis (die † Homologie) entwickelt und in der Urkundenpraxis als techn. Form der Vertragsgestaltung fortgebildet. Dabei konnte auch das sonst erforderl. reale Verfügungselement allein auf dem Papier, aber rechtsverbindlich als bestehend festgelegt werden.

Einzelne Geschäfte: Beim † Kauf konnte man nur durch Kreditierung des Preises die strikte Konzeption als Bargeschäft auflockern. Ebenso waren † Miete und † Pacht erst durch Hingabe der Sache verbindlich mit der Vereinbarung, der Übernehmer dürfe sie gegen Zinszahlung benützen oder nutzen. Im † Werkvertrag war Vorauszahlung das haftungsbegründende Element. Alle drei

Geschäfte waren als *místhōsis* zusammengefaßt. Je nach dem Zweck gab es verschiedene Kreditgeschäfte, das verzinsl. †Darlehen (*dáneion*) an Geld oder z. B. Getreide, das Gebrauchsdarlehen (*chrēsis*) und die freundschaftl. Beihilfe (*éranos*). Ein bes. Formular war für das Risikogeschäft des Seedarlehens entwickelt worden, das bis in die röm. Zeit beibehalten wurde. Von Kreditgeschäften nicht immer abzugrenzen ist die †Verwahrung (*parakatathékē*). Neben Pfandrecht diente die †Bürgschaft (*engýē*) als vielleicht ältestes Geschäft der freiwilligen Haftungsübernahme zur Sicherung.

Haftung aus Delikt: Waren Sachherrschaft und Vertrag über Schädigung (†Blabe) zumindest indirekt deliktisch gesichert, gibt es im Privatrecht eine große Zahl von weiteren Unrechtstatbeständen (*adikémata*), die mit *dikē* verfolgt werden: †Mord, †Diebstahl; tätl. und wörtl. Beleidigung (*aikía, kakēgoría*) wurden mit speziellen Bußklagen verfolgt (†Delikt).

Strafrecht: Wurde durch eine Unrechtstat die Allgemeinheit betroffen, sah das griech. R. neben einigen Sonderverfahren, in denen auch die Volksversammlung (†Ekklesia) entschied, die Popularklage in Form der †Graphe vor. Aus Athen kennen wir: Religionsvergehen (allg. †Asebie; Tempelraub [†Hierosylie]), worauf die †Todesstrafe stand (Sokrates); Hoch- und Landesverrat (†Prodosia; Umsturz der Demokratie); Stellen eines gesetzwidrigen Antrags in der Volksversammlung; Militärvergehen. Auch hilflose Personen (Waisen, Erb-töchter) waren geschützt, und »Selbstüberhebung« (†Hybris) wurde verfolgt. Neben der primitiven Sanktion, dem Täter den Rechtsschutz zu entziehen (†Rechtlosigkeit [*atimia*]) gab es †Todesstrafe, †Verbannung, Vermögensverfall und Geldstrafen (†Buße).

Zwischenstaatl. Beziehungen: Völkerrecht im modernen Sinn hat die griech. Staatenwelt nicht entwickelt, wohl aber religiöse Grundsätze über Waffenruhe bei panhel-len. Festen und Unverletzlichkeit der Gesandten. Auf Stein sind zahlr. Staatsverträge überliefert. Sie waren durch Eid oder Geiseln gesichert und betreffen Friedensschlüsse, †Symmachie u. a. Staatenbünde, Schiedsvereinbarungen und Rechtshilfe (den Bürgern der Partnerstaaten wird der Schutz der staatl. Gerichte ge-währt).

Literatur: LIPSIUS, J. H.: Das att. Recht u. Rechtsverfahren. Lpz. 1905–15. 3 Bde. in 1 Bd. Nachdr. Hildesheim 1966. – WOLFF, H. J.: Recht (griech., ptolomäisch). In: Lex. der Alten Welt. Zü. u. a. 1965. S. 2516. – HARRISON, A. R. W.: The law of Athens. Oxf. 1968–71. 2 Bde. – WOLFF, H. J.: Das Recht der griech. Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer u. des Prinzipats. Bd. 2. Mchn. 1978. – BISCARDI, A.: Diritto greco antico. Varese 1982. – TRIANTAPHYLLOPOULOS, J.: Das Rechtsdenken der Griechen. Mchn. 1985. – MACDOWELL, D. M.: The law in classical Athens. Neuausg. Ithaca (N. Y.) 1986. – MACDOWELL, D. M.: Spartan law. Edinburgh 1986. – MAFFI, A.: Droits de l'antiquité: Monde grec. In: Revue historique de droit français et étranger 66 (1988). S. 96. – THÜR, G.: G. R. In: Antike Rechts- u. Staatsphilosophie. Hg. v. O. GIGON u. a. Ffm. 1988. S. 251.

Im *Recht der griech. Stadtstaaten* bestanden, wie Theophrast in einem Fragment ›über Verträge‹ berichtet und wie durch Inschriften bestätigt wird, Vorschriften über die Publizität von Geschäften mit einem Grundstück. Es waren die Nachbarn oder Urkundspersonen beizuziehen, ein Herold einzuschalten, das Geschäft vor den höchsten Amtsträgern der Polis vorzunehmen oder die Kaufurkunden in einem Archiv zu hinterlegen. Belastungen eines G.s wurden häufig durch sog. Warnsteine (hóroi, wörtl. = Grenzsteine) publik gemacht. V. a. aus dem *ptolemäischen Alexandria* ist die Registrierung der Kaufurkunden über ein G. durch katagraphé bekannt. Im *Ägypten der röm. Kaiserzeit* wurde der gesamte Liegenschaftsverkehr durch das in den Gauarchiven eingerichtete sog. G.sarchiv (bibliothékē enktéseōn) kontrolliert, kein ›Kataster‹ oder ›Grundbuch‹ im heutigen Sinne, sondern ein Instrument der ›administrativen Geschäftskontrolle‹. Es galt nicht positiv das bürgerl. Eintragungsprinzip, wonach der eingetragene Erwerber gegen jeden außerbürgerl. Konkurrenten abgeschirmt gewesen wäre, sondern nur negativ eine Sperre gegen unbefugte Verfügende. Die Einrichtung bestand bis ins 4. Jahrhundert.

Literatur: PARTSCH, J.: Die griech. Publizität der G.sverträge. In: Festschr. für Otto Lenel ... Lpz. 1923. S. 77. – WOLFF, H. J.: Das Recht der griech. Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer u. des Prinzipats. Bd. 2. Mchn. 1978.

In *Rom* wurde das urspr. im Gemeineigentum stehende Land einzelnen Familien ins Privateigentum zugeteilt (assignatio) und erhielt den Gentilnamen des ersten Eigentümers als Identifikationsmerkmal. An Provinzialgrundstücken bestand auch in der Kaiserzeit staatl. Obereigentum. Diese unterlagen daher immer, italische G.e seit Caracalla, einer Grundsteuerpflicht (letztere waren Res Mancipi [† Res]). Zentraler Begriff des Bodenrechts ist *Fundus* (= Boden, Grund[lage]). Neben einem untechn. Gebrauch bezeichnet er insbes. das G. als wirtschaftlich geschlossene Einheit, den Boden mit Gebäuden. Dem städt. Fundus mit Wohngebäuden steht der ländl. Fundus mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gegenüber (Digesten 50, 17, 211). Städt. Grund ohne Bauwerk wird als Area, ländl. Grund ohne Bauwerk als Ager bezeichnet. Fundus cum instrumento bezeichnet das landwirtschaftl. Gut mit allem Zubehör (Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ackergerät, Vieh und Sklaven).

Literatur: WEBER, MAX: Die röm. Agrargesch. Stg. 1891. Nachdr. New York 1979. S. 81. – SCHULTEN, A.: Die röm. Grundherrschaften. Weimar 1896. Nachdr. Lpz. 1969. – Fundus. In: RE Bd. VII, 1. 1910. – KASER, M.: Eigentum u. Besitz im älteren röm. Recht. Köln u. a. ²1956.

Im *german. Recht* nahmen G.e mehr durch die Übertragung der † Gewere und der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeit als mit dem Eigentum am Rechtsverkehr teil. – In der Zeit der *german. Volksrechte* bildet sich dann eine rechtsgeschäftl. Übereignung von G.en heraus. Diese gilt jedoch zunächst weniger der Abwicklung von Verkehrsgeschäften als vielmehr zur Tilgung von Bußschulden. Die Akte der Übereignung (Einigung zw. Veräußerer und Erwerber und † Investitur des Erwerbers) mußten urspr. auf dem Grundstück selbst vorgenommen werden. Erst mit dem Ansteigen des G.sverkehrs gegen Ende der fränk. Epoche löst sich das Rechtsgeschäft – dem allg. Bedürfnis folgend – vom Grundstück.

Literatur: HRG Bd. 1. 1971. S. 251. – MITTEIS, H.: Dt. Privatrecht. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. ⁹1981.

Gründungsfiguren, oft nagelartig auslaufende menschl., seltener auch tierförmige Figurinen geringer Größe (meist unter 25 cm) v. a. aus Bronze mit Bau-

Grundstück, ein abgegrenzter Teil des Bodens. Als wesentl. und nicht beliebig vermehrbare Produktionsfaktor jeder, insbes. aber der bäuerl. Gesellschaftsordnung, erfahren G.e v. a. im griech., röm. und german. Recht bes. rechtl. Obsorge.

Heliāia (Halia, Heliāa) [zu griech. halēs = versammelt], Name der Volksversammlung dor. Stadtstaaten wie z. B. Korkyra, Herakleia am Siris, Rhegion, Gela und Akragas († Agrigentum). Daneben sind aber auch andere Bezeichnungen üblich wie z. B. †Ekklesia. In †Athen Bez. für das wohl von Solon eingerichtete Volksgericht, dann für die einzelnen Geschworenengerichtshöfe (später Dikasterien genannt, †Dikasterion); bes. aber für das unter dem Vorsitz der Thesmotheten

tagende Gericht. Zugleich war H. auch Bez. des Platzes für die Verhandlungen nahe der Agora. Die Mitglieder der H. (Heliasten) hatten einen bes. Eid, den Heliasteneid, zu leisten.

Literatur: SEALEY, R.: The Athenian Republic. University Park (Pa.) 1987.

Hendeka [griech. = Elf(männer)], in Athen eine schon in früher Zeit eingesetzte Gerichtsbehörde, deren elf Mitglieder wohl ab 487 v. Chr. jährlich durch Los bestimmt wurden. Neben den Thesmotheten nahm diese Institution wegen ihrer Zuständigkeit für die Verhängung der Todesstrafe einen bed. Rang ein. Urspr. fällten die elf Männer selbst das Urteil, in der athen. Demokratie behielten sie lediglich den Vorsitz des mit der Tat befaßten Geschworenengerichts. Ihnen oblag auch die Aufsicht über das Gefängnis, das Untersuchungsgefängnis war, da man in Athen keine Gefängnisstrafen kannte, wie die Einziehung der Vermögen, die mit der Todesstrafe verbunden war. Auch die Eintreibung von Staatsschulden ist seit dem 4. Jh. v. Chr. bezeugt.

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. ³1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – SEALEY, R.: The Athenian Republic. University Park (Pa.) 1987.

Hierosylie [griech. = Tempelraub], in den meisten griech. Staaten Raub, Diebstahl, manchmal auch Unterschlagung von Sachen, die im Eigentum der Götter standen. In Athen wurde H. im 4. Jh. v. Chr. mit † Graphé verfolgt, zuständige Behörde waren die † Thesmotheten, Strafe waren Tod, Verweigerung der Bestattung und Vermögensverfall. Teilweise konkurrierte H. mit † Diebstahl (klopé) sakraler Gegenstände und † Asebie, ebenfalls mit graphé zu verfolgen.

Literatur: COHEN, D.: Theft in Athenian law. Mchn. 1983.

richtsreden kann man im 4. Jh. v. Chr. noch nicht von einem techn. Gebrauch der H. sprechen. Erst in den Papyri Ägyptens wurde sie unter dem Einfluß einer ↑ Kautelarjurisprudenz zu einem wichtigen Instrument des Vertragsrechts (↑ Vertrag; ↑ auch griechisches Recht [Haftungsgeschäfte]), bis sie in röm. Zeit zur überwiegenden Urkundenform für Rechtsgeschäfte jegl. Art aufstieg. Mit einer Maßgeblichkeitsklausel (sog. Kyriaklausel) versehen, erhielt die Urkunde absolute Beweiskraft und damit praktisch, wenn auch nicht im strengen jurist. Sinn, konstitutive Wirkung.

Literatur: SODEN, H. VON: Unterss. zur H. in den griech. Papyri Ägyptens bis Diokletian. Köln u. a. 1973. – WOLFF, H. J.: Das Recht der griech. Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer u. des Prinzipats. Bd. 2. Mchn. 1978.

Homologie [zu griech. *homologeîn* = gleichsprechen], im griech. Recht aus dem vorprozessualen und prozessualen Anerkenntnis hervorgegangene Einrichtung, bestimmte Tatsachen für den Anerkennenden bindend festzuhalten. Die H. wurde i. d. R. vor Zeugen erklärt und beurkundet. Nach dem Zeugnis der att. Ge-

Kauf, Tausch eines Gegenstandes gegen einen Preis. Dem nichtwiss. Charakter des *griech. Rechts* entsprechend erschöpfte sich der K. in einem schlichten Realakt, dem Austausch von Ware und Preis. Die bloße Einigung hierüber brachte keine klagbaren Ansprüche hervor, es sei denn, ein ›Angeld‹ (ἀρρη) wurde geleistet. Dieses verfiel, wenn der Käufer am Geschäft nicht festhielt; lieferte der Verkäufer nicht, mußte er es mit Strafaufschlag (i. d. R. die doppelte Summe) zurückzahlen. Der Preis konnte als Darlehen gestundet werden, erst mit Preiszahlung erwarb der Käufer † Eigentum.

Literatur: PRINGSHEIM, F.: The Greek law of sale. Weimar 1950.

Zum *röm. Recht* † emptio venditio.

Nur wenige der german. Volksrechte haben eingehendere Regelungen des Kaufrechts, u. a. weil im german. Bereich Tauschgeschäfte lange Zeit vorherrschten und sich die Verwendung allg. anerkannter Wertträger (Pelze, Bernstein, Edelmetalle, schließlich Münzen) nur allmählich entwickelte. Im Ggs. zum *röm. Recht* kennt das *german. Recht* keine Klage auf Erfüllung des Kaufvertrags und keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung. Allerdings konnte bei späterer Entdeckung einzelner erheb. Mängel der Kaufsache der Käufer nach einigen Rechten (z. B. Lex Baiuvariorum) den Kauf rückgängig machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hatte. Sonst aber galt: ›Augen auf, Kauf ist Kauf!‹

Literatur: HRG Bd. 2, 1978, S. 675. – MITTEIS, H.: Dt. Privatrecht. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. 91981, S. 150.

Kautelarjurisprudenz, wegen des Fehlens einer theoretisch reflektierenden Rechtswiss. im *griech. Recht* neben Beratung und Hilfe im Prozeß († Synegoros) ein wesentl. Zweig der prakt. jurist. Tätigkeit. Die K. lockerte die starren dogmat. Strukturen des griech. Rechts dadurch auf, daß hochspezialisierte Urkundenschreiber für die Geschäftsparteien einen im hellenist.-röm. Ägypten gut überlieferten, stets wachsenden Bestand an Vertragsformularen bereithielten und in deren Anwendung berieten. Diese provinziellen nomikoi der röm. Zeit dürfen nicht mit den Iuris prudentes (Juristen) der Hauptstadt verwechselt werden.

Literatur: WOLFF, H. J.: Rechtsexperten in der griech. Antike. In: Festschr. für den 45. Dt. Juristentag, Karlsr. 1964.

Zur K. im *röm. Recht* † römische Rechtswissenschaft.

Konkubinät [lat.], eine nicht als Ehe anerkannte dauernde Lebensgemeinschaft; in einigen Kulturen auch Bez. für Nebenehe.

Alter Orient: Da konstitutives Element der Eheschließung neben bestimmten rituellen Gesten und Worten auch der Vertrag zw. den Familien von Frau und Mann war, galten Frauen auch nach einem längeren Zusammenleben ohne Zustimmung ihrer Familie nicht als Ehefrau, sondern als Konkubine. – Das Zusammenleben von Mann und Frau ohne formale Eheschließung war dann in Mesopotamien möglich und üblich, wenn die Frau ohne Familie und insbes. ohne männl. Vormund war. Dieses Zusammenwohnen unterlag bis auf die Rechte etwaiger vorhandener Kinder nicht der Aufsicht einer familialen oder polit. Instanz. Offiziell war es dem Mann bei schwerer Krankheit oder Kinderlosigkeit der Ehefrau oder in der Ehe mit gewissen Priesterinnen gestattet, eine weitere Ehefrau legal, d. h. mit Zustimmung ihrer Familie, hinzuzunehmen. Sie war der ersten Ehefrau unterstellt. Zu diesen beiden konnten unfreie Frauen (»Mägde«) kommen, deren Kinder der Familienvater als erbberechtigt neben seinen legalen Kindern anerkennen konnte.

Literatur: WESTBROOK, R.: Old Babylonian marriage law. Graz 1988.

Im **griech. Kulturkreis** wurde das K. trotz monogamer Ehestruktur sozial geduldet. Die Konkubine (pallaké) war z. Z. Homers Sklavin, deren Kinder jedoch frei waren. Im klass. Athen waren Kinder aus solchen Verbindungen hingegen unfrei. Lebte ein Athener mit einer freien Bürgerin oder Nichtbürgerin ohne förmli. Eheschließung zusammen, hatten die Kinder nicht den Status von ehelichen; Indiz für eine Ehe war häufig die Mit-

gift (prox). Das K. war in Athen seit Drakon ähnlich wie die Ehe geschützt, der Mann durfte einen »Ehebrecher« auf frischer Tat töten. In zahlr. Eheverträgen auf Papyrus schützt sich die Ehefrau durch vermögensrechtl. Sanktionen gegen das K. neben der Ehe.

Literatur: ERDMANN, W.: Die Ehe im alten Griechenland. Mchn. 1934. Nachdr. New York 1979. – WOLFF, H. J.: Die Grundll. des griech. Eherechts. In: Tijdschrift voor rechtsge-schiedenis 20 (1952). S. 1 u. 157.

Die † Ehegesetze des Augustus verboten allen **Römern** die Ehe mit Frauen von üblem Leumund (z. B. Dirnen, Kupplerinnen), Senatoren darüber hinaus auch mit Schauspielerinnen und Freigelassenen. In diesen Fällen war das Ausweichen in das K. rechtlich und gesellschaftlich akzeptiert. Kinder aus einem K. waren unehe-lich und daher gegenüber dem Vater nicht erbberechtig-t. Seit Konstantin d. Gr. wurde das K. von Würden-trägern mit rechtlich oder moralisch ungeeigneten Frauen zurückgedrängt. Das dauerhafte K. mit ehrbar-en Frauen wurde aus christl. Motiven toleriert (inae-qualis coniugium). Für Kinder aus K.en wurde später eine erleichterte Legitimation und ein (ganz enges) Erb-recht geschaffen.

Literatur: KASER, M.: Das röm. Privatrecht. Bd. 1. Mchn. 21971. S. 328; Bd. 2. ebd. 21975. S. 183. – Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. 41987. S. 401.

Nach **german. Recht** war das K. als Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts erlaubt und anfangs auch nicht ehrenrührig. Die Begründung des K.s bedurfte nicht der Form der normalen Sippenver-tragshe, löste nicht deren Rechtsfolgen aus und konnte auch einseitig wieder aufgehoben werden. Auch die Ehen von Unfreien waren rechtlich nur K.e, die jeder-zeit von den Herren der Unfreien getrennt werden konnten. Andererseits konnten die aus dem K. hervor-gegangenen Kinder vom Vater zu Erben eingesetzt wer-den. Nach fränk. Recht hatten die Söhne einer Konkubi-ne das Recht auf Namen und Abzeichen des Vaters (gegebenenfalls auch auf seinen Thron). – Die Kirche trat nach der Christianisierung german. Stämme für die Muntehe ein, die öffentl. geschlossen werden mußte. Später bekämpfte sie zur Durchsetzung der Grundsätze der Einehe und der Unauflöslichkeit der Ehe energisch alle Nebenehen und Konkubinate.

Literatur: CONRAD, H.: Dt. Rechtsgesch. Bd. 1. Karlsr. 21962. S. 35 u. 153. – HRG Bd. 2. 1978. S. 695 u. 1074.

Zwar gab es im gesamten histor. **China** ein strenges Bi-gamieverbot, doch war, beginnend in der Zhou (Chou)zeit (ca. 11. Jh. – 256 v. Chr.), bis 1912 das gesell-schaftlich und rechtlich gutgeheißene K. weit verbreitet. Mit der eigentl. Gattin lebten meist mehrere Konkubi-nen unter einem Dach. Der Hausherr mußte sich allen Damen sexuell widmen, geboten durch den konfuzian. Sittenkodex (Li), der gleichzeitig klare intrafamiliäre Hierarchien festlegte. Konkubinen wurden in die Fami-lie formal meist durch einen Kaufvertragähn. Kontrakt aufgenommen, der jedoch keinerlei Verwandtschafts-verhältnis zur Sippe des Mannes begründete. Ihr Status entsprach etwa dem einer Dienerin. Strafbare Hand-lungen ihrerseits wurden härter abgeurteilt als die von »Ehefrauen«. Andererseits waren sie rechtlich gut ge-schützt gegen sexuelle Zudringlichkeiten naher Sippen-angehöriger. Für die oft aus der Unterschicht oder aus Rotlichtvierteln stammenden »Nebefrauen« bedeutete das K. meist eine wirtschaftl. Absicherung und eine bes-sere Zukunft zumindest für ihre erbberechtigten Söhne. Ein Sonderfall waren der Kaiser und seine Damen, mit meist einer offiziellen Kaiserin sowie einigen hundert Konkubinen auf Lebenszeit (Extremfall 9000 in der

Mingzeit, 1368–1644), die oft aus Oberschichtfamilien stammten und durch die ihnen sukzessiv verliehenen Ränge und Titel aufsteigen konnten. Je höher in der Hierarchie, desto wahrscheinlicher wurde eine »Beglückung« durch den Kaiser und damit ihre Aufwertung, ins-bes. wenn gar ein Sohn zum Kronprinzen bestimmt wurde.

Literatur: CH'UE, T'UNG-TSU: Law and society in traditional China. Paris 1961. – WANG, CHIA-YU: Loves and lives of Chi-nese emperors. Taipei 1972.

In **Altamerika** ist die Frage, ob ein K. vorhanden war, schwer zu entscheiden, da die europ. Eroberer, auf die man sich stützen muß, aus christl. Sicht nicht zw. Konkubinen und Nebefrauen differenzierten. Es scheint, als ob Konkubinen v. a. an den Höfen der Herrschen-den vorhanden waren und man dort zw. ihnen und den durch Ehevertrag bzw. Brautgabe legitimierten Neben-frauen unterschied. Darüber hinaus scheinen Konkubi-nen häufig Sklavinnen, ihre Kinder im Ggs. zu denen der Nebefrauen nicht erbberechtigt gewesen zu sein.

zeltatbeständen, die im Falle ihrer Verwirklichung zur Zahlung einer Buße an den Verletzten und seine Sippe verpflichteten. Wie weit die Kasuistik geht, zeigt z. B. die Lex Salica, die für die Verstümmelung einer Hand sieben verschiedene Tatbestände enthält: vom Abschlagen des kleinen Fingers bis zum Abschlagen der ganzen Hand. Die Höhe der Buße war danach gestaffelt, ob es sich um unblutige Wunden, dauernde Lähmungen oder Verstümmelungen handelte.

Literatur: HIS, R.: Gesch. des dt. Strafrechts bis zur Karolina. Mchn. 1928. Nachdr. ebd. 1967. S. 126. – HRG Bd. 2. 1978. S. 1159.

Körperverletzung, die K. konnte im *griech. Recht* verschieden geahndet werden. In Athen war beleidigende körperl. Mißhandlung Gegenstand einer privaten ↑ Dike; wer in einem Raufhandel zu schlagen begonnen hatte, konnte damit aus ↑ Delikt belangt werden, die ↑ Buße fiel dem Kläger zu. ↑ Verbannung riskierte der Täter mit einer ›Klage wegen K. in Tötungsabsicht (dikē traumatōs ek pronoías). Mit ↑ Hybris (›Selbstüberhebung) verbundene K. konnte mit ↑ Graphe verfolgt werden. Im hellenist.-röm. Ägypten konnte man sich wegen K. stets an die Behörden wenden.

Literatur ↑ griechisches Recht.

Im *röm. Recht* sah das Zwölftafelgesetz für die schwerste K. (Verstümmelung eines Körperteiles) die Talion vor: Der Täter sollte die gleiche K. erleiden wie der Verletzte. Dieser konnte darauf gegen die Leistung einer von ihm zu bestimmenden Bußzahlung verzichten. Für Knochenbrüche und geringere Verletzungen waren feste Bußsätze bestimmt, die sich halbierten, wenn der Verletzte ein Sklave war. Die K. an Sklaven galt seit der Lex Aquilia (ca. 286 v. Chr.) als ↑ Sachbeschädigung. Die Prätores beseitigten die Talion und die durch die Geldentwertung sinnlos gewordenen Bußsätze und bedrohten jede vorsätzl. Persönlichkeitsverletzung, K. wie Ehrenbeleidigung, als einheitl. Delikt ↑ Iniuria mit Geldstrafen.

Literatur: WITTMANN, R.: Die K. an Freien im klass. röm. Recht. Mchn. 1972.

In den *german. Volksrechten* erscheinen die verschiedenen K.en nicht als ein abstrakt gefaßter Tatbestand, sondern als eine Vielzahl von kasuistisch geregelten Ein-

Miete, im *griech. Recht* unter † *Misthosis* eingeordneter Geschäftstyp, nach dem der Vermieter (*memisthōkōs*) dem Mieter (*misthōtēs*) eine Sache entgeltlich zum bloßen Gebrauch, nicht aber zur vollen Nutzung überließ. Das Entgelt wurde als *misthōs*, bei Wohnungen als *enoikion* bezeichnet. Wohnungs-M. ist in den klass. Staaten selten, in den hellenist. Papyri Ägyptens hingegen überaus häufig belegt, ähnlich auch M. von Tieren. Bei Herden war die sog. Unsterblichkeitsklausel üblich, wonach der Übernehmer nach Vertragsablauf zwar nicht dieselben Tiere, aber dieselbe Zahl zurückzugeben hatte (M. und † Pacht wurden nicht immer scharf geschieden).

Literatur: BOLLA-KOTEK, S. VON: *Unterss. zur Tiermiete u. Viehpacht im Altertum*. Mchn. 21969. – MÜLLER, HANSGÜNTER: *Unterss. zur Misthosis von Gebäuden im Recht der gräko-ägypt. Papyri*. Köln u. a. 1985.

Zum *röm. Recht* † *locatio conductio*.

rückzuerstatten, sonst fiel sie an die Kinder. Über die Bestellung der M. und deren Schätzung in Geld wurde eine Urkunde errichtet, Verpfändung von Grundstücken erfolgte durch *apotimēma* (= Schätzung).

Literatur: THÜR, G.: Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht u. Familienvermögen in der griech. Polis. In: Eherecht u. Familiengut in Antike u. Mittelalter. Hg. v. D. SIMON. Mchn. 1992. S. 121.

Zum *röm. Recht* † Dos.

Auch das *german. Recht* kannte ein besonderes Gut, das der Braut vom Elternhaus oder der Hausgemeinschaft, der sie vor der Eheschließung angehört hatte, mitgegeben wurde (M., lat. *maritagium*, Aussteuer). Solange die Frauen in der Frühzeit als vermögensunfähig galten und die M. deshalb aus dem Elternvermögen direkt in das Mannesvermögen übergang, bestand die M. v. a. aus solchen Gegenständen, die zum persönl. Gebrauch der Frau bestimmt waren (Kleider, Schmuck). Die M. war eine freiwillige, aber wohl durchaus übl. Gabe. Nachdem die Erbfähigkeit der Frau anerkannt war, erweiterte sich der Kreis der zur M. gehörenden Gegenstände auf bewegl. Sachen (Fahrnis) und vereinzelt auch auf Grundstücke. – Zuerst bei den Langobarden (7. Jh.) und später auch bei anderen Stämmen galt die M. als Abfindung für das Ausscheiden der Braut aus dem väterl. Vermögen und damit zugleich als Erbabfindung.

Literatur: HÜBNER, R.: Grundzüge des dt. Privatrechts. Lpz. ⁵1930. Nachdr. Aalen 1982. S. 665. – HRG Bd. 3. 1984. S. 610.

Mitgift, nach *griech. Recht* Vermögenszuwendung des *kýrios* (Vater, Bruder) der Braut oder dieser selbst an den Mann, die vielfach ein Indiz für eine legitime Ehe war; sie wurde in Athen *proix*, im hellenist. Ägypten *pherné* genannt, in röm.-byzantin. Zeit kehrte man zum ersten Ausdruck zurück, um die lat. *Dos* zu übersetzen. Die M. bestand i. d. R. aus Geld oder Sachwerten, die aber nicht wie die *parápherna* (das ›daneben Eingebachte‹) zur persönl. Ausstattung der Frau diente. In Athen ist aus der *dikē sitou* (›Brotklage‹) zu schließen, daß die M. den Unterhalt der Frau im Haus des Mannes sichern sollte, in den ägypt. Papyri trat die Versorgung der Frau nach Beendigung der Ehe in den Vordergrund. Während der Ehe hatte der Mann die *kyrieia* († Eigentum) an der M.; starb die Frau kinderlos, hatte er die M. samt Zinsen (18 %) dem Besteller zu-

Mitteis, Ludwig, *Laibach (Ljubljana) 17. März 1859, † Leipzig 26. Dez. 1921, österr. Rechtshistoriker. – Prof. für röm. Recht in Prag (ab 1887), Wien (ab 1895) und Leipzig (ab 1899); Begründer der ›antiken Rechtsgeschichte‹, die dem griech. Recht neben dem röm. einen ebenbürtigen Platz zuweist. Bahnbrechend war sein Werk ›Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs‹ (1891). Als erster Vertreter der ›Jurist. Papyrologie‹ (Herausgeber der Leipziger Papyri, 1906) faßte er 1912 den Kenntnisstand zusammen in der Schrift ›Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II: Jurist. Teil‹ (Tl. I: Histor. Teil, von Ulrich Wilcken), die insgesamt heute noch gültig ist.

Literatur: PARTSCH, J.: L. M. In: ZRG (RA) 43 (1922). S. 5. – RABEL, E.: In der Schule von L. M. In: J. of juristic papyrology 7/8 (1953/54).

Mord, allg. die vorsätzl., ungerechtfertigte Tötung eines Menschen.

Im *griech. Recht* haben sich Spuren der archaischen † Blutrache für Tötung eines Angehörigen der Familie bis in die klass. Zeit insoweit erhalten, als die gerichtl. Verfolgung des Täters Privatsache der verletzten Sippe war († Dike). In Athen wurde Klage beim Archon Basileus erhoben, der sie je nach Qualifizierung der Tat verschiedenen Gerichtshöfen zuwies: Der † Areopag entschied über absichtl. (wohl eigenhändige) Tötung eines Bürgers, sonst entschieden die † Epheten über nicht eigenhändig verübte Tötung beim Heiligtum der Pallas Athena (Palladion) und über angeblich gerechtfertigte Tötung (z. B. eines Ehebrechers auf frischer Tat) beim Heiligtum des delph. Apollon (Delphinion); Einzelheiten sind strittig. Auf Tötung aus Vorbedacht (prónoia) stand † Todesstrafe, jedoch konnte der Angeklagte noch vor dem Urteil freiwillig in lebenslängl. † Verbannung gehen. Verbannung war auch die Sanktion für Tötung ohne Vorbedacht, doch durfte hier der Täter nach Verzeihung (aidēsis) durch die Sippe heimkehren. In seinen Grundzügen (feierl. Eide, sakrale Gerichtsstätten) wird das Blutrecht von den Athenern auf die Gesetze Dracons zurückgeführt.

Literatur: MACDOWELL, D. M.: Athenian homicide law in the age of the orators. Manchester 1963.

Auch im *röm. Recht* sind die Bez. für M. nicht einheitlich und wandelten sich im Lauf der Zeit. Vor der Zwölfafelgesetzgebung sprach man von *Parricidium*. Die etymolog. Deutungsversuche (lat. patricidas = Va-

termörder) blieben erfolglos. Nach Überwindung der †Blutrache wurde M. zu einem Crimen publicum (†Crimen). Eine Lex des Numa Pompilius regelte, daß die vorsätzl. Tötung den Täter zum Mörder macht; sie setzte ihn damit der Verfolgung durch die Quæstores parricidii und der †Todesstrafe aus. Bei unabsichtl. Tötung konnte sich der Täter durch Opferung eines Wid- ders entsühnen. Die private Verfolgung von M. wurde gegen Ende der Republik durch die öffentl. verdrängt. Die Lex Pompeia de parricidio (55 oder 52 v. Chr.) ersetzte die für Verwandtenmord bestehende Todesstrafe (Säckung, Ertränken in einem Ledersack) durch die für den »gewöhnl.« M. jetzt übl. †Verbannung. Diese Begriffsverengung auf Nächsten-M. öffnete den Weg für den neuen Begriff *Homicidium* (seit Seneca d. Ä. belegt), der seit dem 2. Jh. n. Chr. auch die Tötung eigener Sklaven umfaßte. Dieser Begriff deckte sowohl vorsätzl. Tötung wie auch Totschlag und zufällige Tötung. Die rechtl. Grundlage der Verfolgung von Tötungsdelikten war die Mörder und Giftmischer betreffende Lex Cornelia de sicariis et veneficiis von 81 v. Chr., die eine ständige Geschworenenbank für diese Verbrechen schuf. Diese Lex galt (mit Änderungen) noch unter Justinian (Digesten 48, 8; Codex Iustinianus 9, 16). Bemerkenswert ist die Gleichstellung gewisser Verbrechen mit dem M. (z. B. Kastrierung, Bandenbildung, falsche Kriminalanklage). Die Strafe war urspr. die †Aquæ et ignis interdictio, am Ende der Republik die Verbannung, in der Kaiserzeit für Höchstgestellte die Verbannung, sonst eine unterschiedlich »ehrenvolle« Hinrichtung (Enthauptung, Kreuzigung, Tierhatz). Versuch und Beihilfe wurden grundsätzlich wie die Haupttat behandelt, konnten aber milder beurteilt werden.

Literatur: MOMMSEN, TH.: Röm. Strafrecht. Lpz. 1899. Nachdr. Aalen 1990. – KUNKEL, W.: Unterss. zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullan. Zeit. Mchn. 1962. – CLOUD, J. D.: Parricidium: from the lex Numæ to the lex Pompeia de parricidiis. In: ZRG (RA) 88 (1971). S. 1.

M. ist in *german.* Zeit die verheimlichte Tötung eines Menschen, v. a. durch Verbergen der Leiche (wodurch der Tote dem Totenkult entzogen wurde). Verbreitet wurde auch ein Totschläger wie ein Mörder behandelt, wenn er sich der †Klage der Sippe des Erschlagenen nicht stellte. – In *fränk. Zeit* wurde als M. nicht nur die verheimlichte, sondern auch die heiml. Tötung bestraft, zuweilen auch jede Tötung zur Nachtzeit. Daneben galt nunmehr als M. aber auch die Tötung aus niedrigen Motiven, z. B. der Raubmord aus Gewinnsucht. Nach den german. Volksrechten wurde der M. durch Vervielfachung des bei Totschlag zu entrichtenden †Wergeldes gesühnt (bei Franken und Langobarden das dreifache Wergeld, bei Alemannen, Baiern, Friesen und Sachsen sogar das neunfache Wergeld). Nachdem sich im Mittelalter die (nicht mehr durch Geldzahlungen ablösbaren) †Todesstrafen durchgesetzt hatten, war die typ. Strafe für M. das bes. grausame Rädern des Täters. Dem M. vielfach gleichgesetzt wurde die heiml. oder zur Nachtzeit verübte Brandstiftung, der in einigen Quellen sogenannte *Mordbrand*.

Literatur: WILDA, W. E.: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. Nachdr. Aalen 1960. S. 706 ff. – ALLFELD, PH.: Die Entwicklung des Begriffs M. bis zur Carolina. Erlangen 1877. Nachdr. Darmst. 1969. – BRUNNER, H.: Dt. Rechtsgesch. Bd. 1. Lpz. 1906. Nachdr. Bln. 1961. S. 130, 153, 212 ff. – AMIRA, K. VON: Die german. Todesstrafen. Mchn. 1922. S. 52 ff. – HIS, R.: Gesch. des dt. Strafrechts bis zur Karolina. Mchn. u. a. 1928. Nachdr. ebd. 1967. – HAGEMANN, H.-R.: Vom Verbrechenskat. des altdt. Strafrechts. In: ZRG (GA) 91 (1974). S. 1. – HRG Bd. 3. 1984. S. 673. – MITTEIS, H.: Dt. Rechtsgesch. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. 1988.